

## Themenschwerpunkt „Literatur, Kunst und Recht“

Dr. Dr. Hanjo Hamann\*

### Ironie im Rechtswesen

„Im grünen Samttableau dreht sich die Scheibe  
Auf der des Glückes Krug getöpft wird,  
Zerbrechlich und von flüchtig kühlem Leibe:  
Kaum fasst er zu, da hält schon, sehr verwirrt,  
Der Spieler dünne Scherben in den Händen  
Und fingert gierig nach dem letzten Gelde, (...)  
Doch unerbittlich kreist die Kugel weiter  
Um des Zentralgestirnes Schicksalsnabe:  
Und ihre heiklen Launen zittern heiter,  
In Anmut grausam, (...) um zuletzt) zu künden  
Das Los der großen Ziehung aus der Lade,  
Die randvoll Rätseln ist und neuer Sünden.“

So bedichtete Dr. iur. Hans-Egon Hass eine Ironie im Leben vieler Menschen („Roulette“ in: Die Städte – Schönheit – Strophen zwischen Licht und Schatten. Gedichte, Düsseldorf 1947, 30). Vom 50. Todestag dieses Ausnahmejuristen am 12.8.2019 nahm die Rechtsliteratur keine Notiz – dabei sollte uns sein Thema noch heute interessieren: Was ist Ironie, wie lässt sie sich erklären? Und wo finden wir sie im Rechtswesen, welchen Zwecken dient sie? Diesen Fragen spürt der Beitrag nach. Er folgt Hans-Egon Hass von Oberschlesien über Bonn nach Berlin und ermutigt dann zur Weiterreise ins antike Athen, über Äthiopien und Palästina nach Hildesheim und Hamm, und via Wien und München nach Köln. Überall treffen Ironie und Recht aufeinander, das Thema erweist sich als nachgerade zeit- und grenzenlos.

#### I. Dr. iur. Dr. phil. Hans-Egon Hass (1916–1969): Durch Ironie Jurist, vom Juristen zum Ironieforscher

Linguistische Lexika bewahren das Andenken an einen Literaturwissenschaftler, der „Goethe, Hauptmann, Ironie“ beforstete und in der Lehre schwerpunktmäßig „Ironie, literarische Wertung, Methodenprobleme“ vertrat.<sup>1</sup> Seine vorgängige Prägung als Jurist? Nur noch eine Randnotiz.

Geboren als Sohn eines Bankdirektors im ober-schlesischen Kattowitz, wuchs Hans-Egon Hass in Kassel und Düsseldorf auf und studierte von 1935 bis 1939 parallel zum Wehrdienst<sup>2</sup> Rechtswissenschaft in Köln, München und Genf.<sup>3</sup> Seinem Examen am OLG Köln (1939) folgte der Kriegsdienst (1939–45); während des Fronturlaubs absolvierte er das Gerichtsreferendariat am OLG Düsseldorf (1940–43) und eine Promotion (1943) beim frisch nach Köln berufenen

Rechtsphilosophen Ernst v. Hippel.<sup>4</sup> Der Krieg endete für Hass mit „schwerer Verwundung in Russland“<sup>5</sup> (über deren Folgen die Quellen schweigen), gefolgt von einer „erfolgreichen Tätigkeit als Strafverteidiger“<sup>6</sup>. „Eine erfolgreiche Laufbahn“, so schrieb ein späterer Kollege und Freund, „schien ihm dort eindeutig vorgezeichnet“<sup>7</sup>.

Bilderbuchkarriere eines Vorzeigejuristen also – doch die Peripetie folgte prompt. Denn die Ironie seines Schicksals: Jurist wollte Hass nie werden. Das Studium hatte er „auf väterliches Gebot hin“ begonnen, „entgegen eigener Neigung zum Literaturstudium“<sup>8</sup>. Nach den juristischen Weihen war er umgehend „der Jurisprudenz entflohen“ und seiner wahren Leidenschaft zugestrebte: Er „dichtete heimlich und trieb offen Literaturwissenschaft, fest entschlossen, einen neuen Bildungsweg als Literarhistoriker einzuschlagen, und ohne jede Skrupel davon überzeugt, es dabei bald zum Ordinarius zu bringen“<sup>9</sup>. Schon in Genf hatte er neben Jura „vor allem französische Sprache und Literatur“ gehört und 1939 in Paris einen „Ferienkurs über französische Literatur“ besucht; ab 1946 studierte er Germanistik, Romanistik, Philosophie und Psychologie in Bonn.<sup>10</sup> Zeitgleich erschien seine Sammlung dreier Gedichtzyklen (s. o. vor I), die sein belletristisches Gesamtwerk bleiben sollte. In der Literaturwissen-

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Gemeinschaftsgüter in Bonn und externer Habilitand an der Freien Universität Berlin.

1 Tempel in König, Internationales Germanistenlexikon 1800–1950, Bd. 2, 2003, 673.

2 Vgl. Tempel in König, Germanistenlexikon, 672: „1935–1937 Ableistung der Wehrpflicht“; die dort dokumentierte NSDAP-Mitgliedschaft ab 1934 wird nicht weiter thematisiert.

3 Näher Tempel in König, Germanistenlexikon, 672; ebenso Hees in Kosch/Hagestedt, Deutsches Literatur-Lexikon. Das 20. Jahrhundert, Bd. 14, 2010, Sp. 439; Lämmert Euphorion 1970, 241 nennt noch Paris und Oxford – zu Ersterem vgl. aber u. vor Fn. 10.

4 Hass, Die utopistische Staatsphilosophie Campanellas. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsphilosophie, Diss. 1943 (unveröff.).

5 Tempel in König, Germanistenlexikon, 672 f.; Hees in Kosch/Hagestedt, Literatur-Lexikon, Das 20. Jahrhundert, Sp. 439.

6 So Lämmert Euphorion 1970, 241; andere notieren nur „1945/1946 Gerichtsassessor in Düsseldorf“ (Hees in Kosch/Hagestedt, Literatur-Lexikon, Das 20. Jahrhundert, Sp. 439) bzw. „Mitarbeiter eines Rechtsanwalts (Strafverteidiger)“ (Tempel in König, Germanistenlexikon, 673).

7 v. Wiese, Ich erzähle mein Leben, 1982, 298.

8 Tempel in König, Germanistenlexikon, 672.

9 v. Wiese, Ich erzähle mein Leben, 1982, 300.

10 Tempel in König, Germanistenlexikon, 672; zugleich „verwaltete“ er 1946–51 eine Assistentenstelle (ebd., 673).

schaft erreichte er nach erneuter Promotion (1950) und fünfjähriger Assistententätigkeit mit einer als „sehr originell“ wahrgenommenen Habilitationsschrift 1955 „sein kühnes Ziel“.<sup>11</sup> Er durfte einen Lehrstuhl in Münster vertreten und wurde an der FU Berlin 1957 außerordentlicher, 1959 dann ordentlicher Professor für Deutsche Philologie.<sup>12</sup>

Wer ihn kannte, beschrieb ihn als „weltkundigen homme d’esprit“ mit „unerschöpflicher Bereitschaft zu geselligem Gespräch“<sup>13</sup>. Zugleich galt er aber als „aktive und ehrgeizige Natur“ mit „enormer“ Arbeitsenergie, „eruptiv, fordernd“ wie ein „angehender Reserveoffizier“:

„Als scharf profilierte Persönlichkeit hat er seine ausgesprochenen Freunde, aber auch bössartig gegen ihn intrigierende Feinde gefunden. Zur Unterordnung besaß er wenig Talent, dazu war er zu eigenwillig, zu sehr darauf bedacht, den Herren zu spielen. Er stammte aus wohlhabendem Haus und war nicht frei von Snobismus.“<sup>14</sup>

Mit dem Ruf nach Berlin fand *Hass* zugleich seine Berufung: Er edierte das Gesamtwerk *Gerhart Hauptmanns* und machte sich in nur zehn Jahren auch „als Goethe-Forscher (...) weit über die deutschen Grenzen hinaus einen Namen“<sup>15</sup>. Damit schließt sich nun der Kreis: Der durch Ironie des Schicksals zum Musterjuristen avancierte Literat verschrieb sich ausgerechnet der Ironie im Werk eines zum Musterliteraten avancierten Juristen: *Hass* wurde habilitiert zum Thema „demürierte Subjektivität und Ironie“ in „der dichterischen Schöpfung Goethes“ (1955), in Fortführung seines Promotionsthemas „Ironie als literarisches Phänomen“ (1950). Beide Qualifikationsschriften blieben (wie schon die juristische Dissertation) unveröffentlicht,<sup>16</sup> mündeten aber in einen Essay „Über die Ironie bei Goethe“<sup>17</sup> und eine Anthologie über „Ironie als literarisches Phänomen“<sup>18</sup>. Letztere jedoch musste einer seiner (immerhin sechs) akademischen Schüler posthum vollenden: *Hass* hatte „durch Maßlosigkeit seine Gesundheit frühzeitig ruiniert“<sup>19</sup> und starb 1969 mit nur 53 Jahren.

Rückblickend entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass der wohl einzige promovierte Volljurist unter den Ironieforschern seine beiden Leben nie zusammenführen und der Ironie im Rechtswesen nachspüren konnte. Das nachzuholen sei 50 Jahre posthum wenigstens versucht.<sup>20</sup>

## II. „Die“ Ironie: Definitionen und Phänomenologie

### 1. Theorie und Definition der Ironie?

Was ist Ironie? Daran „beißen sich gängige linguistische und literaturwissenschaftliche Forschungsstrategien (...) die Zähne aus“<sup>21</sup>. Unzählige Monografien und Sammelbände widmen sich der Untersuchung und Umschreibung von Ironie,<sup>22</sup> verschiedene Theorien konkurrieren um Deutungshoheit, doch „keine dieser Theorien hat sich unter den Ironieforschern verschiedener Disziplinen durchgesetzt, ebenso wenig wie eine ernsthaft widerlegt wurde. Stattdessen eröffnet jede eine andere Perspektive auf das Phänomen“<sup>23</sup>. Dieser Perspektivenpluralismus erschwert den juristischen Zugriff auf das Phänomen, macht die Beschäftigung damit aber umso spannender – ja, geradezu zeitlos: In Ermangelung allgemeiner Theorien muss jede Generation neu aushandeln, wie ihr Recht mit Ironie umgehen soll (dazu u. III). Rein begrifflich lässt sich Ironie kaum fassen.

### 2. Versuch einer phänomenologischen Annäherung

Statt „Ironie“ terminologisch dingfest machen zu wollen, fragen wir lieber, wie der Begriff verwendet wird:

a) Die wohl seltenere Verwendung, die hier nur angedeutet werden kann, betrifft Ironie als „Geisteshaltung“,<sup>24</sup> als Distanz- oder Verleugnungsdenken – epistemologisches Gegenstück gewissermaßen zum Agnostizismus in Glaubensfragen. In der Philosophie frönten ihr *Sokrates* und *Kierkegaard*,<sup>25</sup> bis hin zu *Richard Rorty*.<sup>26</sup> In der Literatur suchte *Hass* sie bei *Goethe* (o. I aE), *Walser* widmete ihr seine Frankfurter Vorlesungen,<sup>27</sup> am häufigsten aber diagnostizierte man sie bei *Thomas Mann*.<sup>28</sup> Die Politikwissenschaft wiederum begreift solche Ironie als Denk- und Handlungsstrategie in Zeiten des Zerfalls traditioneller Zentralstrukturen und Autoritäten,<sup>29</sup> Juristen brandmarken sie als „Rechtsnihilismus“<sup>30</sup>. Ein vielbeachteter Video-Essay erklärte sie gar zur Geißel der 1990er-Jahre: Als zunächst befreiende, schließlich aber selbstzerstörerische Sittenlosigkeit.<sup>31</sup>

b) Die Umgangssprache meint mit „Ironie“ wohl häufiger ein rhetorisches Stilmittel. Es distanzieren das Gesagte vom Gemeinten und erzeugt dadurch eine „Dialektik von augenfälliger Verdecktheit und scheinhafter Offenheit“<sup>32</sup>. Diese mag Ausdruck oder Ursache der gleichnamigen Geisteshal-

11 Zitate aus *v. Wiese*, *Ich erzähle mein Leben*, 300.

12 *Tempel* in *König*, *Germanistenlexikon*, 673, und weiter: „WS 1959/60, SS 1961 geschäftsführender Direktor des Germanischen Seminars“.

13 *Lämmert* *Euphorion* 1970, 241; ebenso *v. Wiese*, *Ich erzähle mein Leben*, 300: „ungewöhnlicher Mann, der in seiner Bildung so intensiv war, so diszipliniert und trotzdem ein Bohémien“.

14 *v. Wiese*, *Ich erzähle mein Leben*, 298–301.

15 *Lämmert* *Euphorion* 1970, 241.

16 *Tempel* in *König*, *Germanistenlexikon*, 673; s. die Bibliografie unter [web.archive.org/20190903042708/tempelb.de/bibliographisches-bibliographie-hans-egon-hass](http://web.archive.org/20190903042708/tempelb.de/bibliographisches-bibliographie-hans-egon-hass).

17 *Hass* in *Schaefer*, *Ironie und Dichtung*, 1970, 59–83 (zunächst auf Französisch erschienen: *Hass*, *De l’Ironie chez Goethe*, *Études Germaniques* 22 [1967], 27).

18 *Hass/Mohrlüder*, *Ironie als literarisches Phänomen*, 1973.

19 *v. Wiese*, *Ich erzähle mein Leben*, 299 f., und weiter: „bis zum Exzeß liebte er das kostspielige und großzügige Leben“ (vgl. auch Epigraph o. vor I).

20 Der Rest des Beitrags beruht auf der gemeinsam mit *Friedemann Vogel* konzipierten AG 6 („Macht und Ironie in Sprache, Medien und Recht“) auf der Sommerakademie La Colle-sur-Loup der Studienstiftung vom 17.9. bis zum 28.9.2018.

21 *Wolff/Müller* *Zeitschrift für Soziologie (ZfSoz)* 1995, 451 (452).

22 Beispiele (chronologisch): *Hass/Mohrlüder*, *Ironie als literarisches Phänomen*; *Booth*, *A Rhetoric of Irony*, 1974; *Japp*, *Theorie der Ironie*, 1983; *Stojanović*, *Ironie und Bedeutung*, 1991; *Lapp*, *Linguistik der Ironie*, Diss. 1991, 2. Aufl. 1997; *Hutcheon*, *Irony’s Edge*, 1994; *Müller*, *Die Ironie: Kulturgeschichte und Textgestalt*, Diss. 1995; *Behler*, *Ironie und literarische Moderne*, 1997; *Hartung*, *Ironie in der Alltagssprache*, Diss. 1998; *Bobrer*, *Sprachen der Ironie, Sprachen des Ernstes*, 2000; *Schubarth*, *Ironie in Institutionen*, Diss. 2001; *Honegger/Orth/Schuabe*, *Irony Revisited*, FS W. G. Müller, 2007; *Frischmann*, *Ironie in Philosophie, Literatur und Recht*, 2014.

23 So die (übersetzte) Einführung zum Reader *Gibbs/Colston*, *Irony in Language and Thought*, 2007, 4 mwN; Theorie-Überblick auch bei *Hartung*, *Ironie*, 30–56; *Wilson/Sperber*, *Meaning and Relevance*, 2012, 123–145.

24 Vgl. Zitat u. vor Fn. 47.

25 Dazu allein 20 Monografien: [portal.dnb.de/opac.htm?query=ironi\\*+kierkegaard&method=moveDown&categoryId=books](http://portal.dnb.de/opac.htm?query=ironi*+kierkegaard&method=moveDown&categoryId=books).

26 *Rorty*, *Kontingenz, Ironie und Solidarität*, 1989, dt. 3. Aufl. 1995; in ähnliche Richtung auch *Lüthe*, *Der Ernst der Ironie*, 2003; *Jankélévitch*, *L’ironie*, 1964, dt. erst 2012.

27 *Walser*, *Selbstbewusstsein und Ironie*, 1981; *Yuk*, *Das Prinzip „Ironie“ bei Martin Walser*, Diss. 2002.

28 Dazu allein 23 Monografien: [portal.dnb.de/opac.htm?query=ironi\\*+thomas+männ&method=moveDown&categoryId=books](http://portal.dnb.de/opac.htm?query=ironi*+thomas+männ&method=moveDown&categoryId=books); vgl. noch Fn. 38.

29 *Menk* *Der Staat* 1992, 571; *Willke*, *Ironie des Staates*. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft, 1992; *Bonacker/Brodacz/Noetzel*, *Die Ironie der Politik. Über die Konstruktion politischer Wirklichkeiten*, 2003.

30 So *Frankenberg* *KJ* 1987, 281 (283) zu den Folgen eines „neuerdings erhobenen ironischen Tons in der Jurisprudenz“; auf Englisch *ders.* *Nw. U. L. Rev.* 83 (1989), 360.

31 *Schoder*, *The Problem with Irony*, 2016 (9:54 Min.); bislang 1,3 Mio. Abrufe unter [youtu.be/2doZROwdte4](http://youtu.be/2doZROwdte4).

32 *Wolff/Müller* *ZfSoz* 1995, 451 (452).

tung sein,<sup>33</sup> muss es aber nicht.<sup>34</sup> Rhetorische Ironie stammt von der Heuchelei ab, die man seit der Antike unterteilt in Vortäuschung (*simulatio*) und Verstellung (*dissimulatio*).<sup>35</sup> Während Letzteres noch heute im Verwaltungs- und Vertragsrecht die bewusste Tatsachenverleugnung bezeichnet,<sup>36</sup> nannte *Sokrates* dieselbe heuchlerische Verstellung *ειρωνεία* (*eirōneía*): Auch Steuerhinterzieher waren Ironiker.<sup>37</sup> Der moderne Sprachgebrauch hingegen differenziert Ironie und Verstellung, da Erstere entlarvt werden *will*, ohne sich selbst zu demaskieren.<sup>38</sup> Das unterscheidet sie auch von der Lüge, die *als Wahrheit* ernst genommen werden *will*.<sup>39</sup> Ironie dagegen erscheint als rhetorisches Kippbild, da „der Betroffene sie weder schlechthin durchschaut noch schlechthin auf sie hereinfällt“, sondern durch „Unsicherheit in der Schwebe gehalten wird“<sup>40</sup>. In den Worten von *Hans-Egon Hass*:

„Der ironischen Rede muss soviel Ernst des Scheins geliehen werden, dass der Schein den Schein der Wirklichkeit hat, das heißt noch als die wirkliche Meinung des Sprechenden aufgefasst werden kann. (...) im Wesen der Ironie [liegt] der Wille zur Preisgabe ihres Scheins, sie willigt (...) in ihre eigene Negation ein. (...) Verstellung ist gleichsam das Außen der ironischen Redeweise, ihre innere Bedingung ist der Wille, dass die Wahrheit durch den Schein hindurchleuchte (...) eine Lust zur Maske, zum Inkognito, zur Mittelbarkeit des Sprechens, zum Spiel.“<sup>41</sup>

Später nannte man Ironie „eine Form des ‚uneigentlichen‘ Sprechens“,<sup>42</sup> eine konversationelle Implikatur, die geteilte Wissensbestände verleugnet. Damit setzt sie gemeinsames Vorwissen aber auch zwingend voraus: Sie wohnt nie den Worten inne, sondern stets einer Diskursituation. Jede denkbare Äußerung kann ironisch erscheinen – und keine ist es unabhängig von der Situation.

### 3. Zur Beteiligtenstruktur rhetorischer Ironie

Begreift man Ironie als Diskursituation, wer nimmt daran teil? Das fragte 1966 *Harald Weinrich*,<sup>43</sup> ein für seinen luziden Schreibstil gerühmter und mit Literatur- und Essaypreisen ausgezeichneter Sprachwissenschaftler. Er entwickelte eine Typologie, die zwar weder allein- noch unangefochten steht,<sup>44</sup> sich aber zur Analyse juristischer Interaktionen als nützlich erwiesen hat.<sup>45</sup> Sein „elementares Ironiemodell“ wurde auch „triadisch“ genannt, weil es drei Rollen unterscheidet: Sprecher (Subjekt), Hörer (Objekt) und Dritte (Publikum). Beispiele folgen gleich (III 2), doch eine Klärung ist bereits jetzt angezeigt: Schon *Weinrich* stellte fest, dass Ironie nicht durchweg diese drei Rollen erfordert, insbesondere das Publikum fehlen kann. Das gilt aber auch für die beiden anderen Rollen:

a) *Subjektlose* („objektive“) Ironie wird abstrakten Entitäten zugeschrieben – Schicksal, Geschichte, Leben usw. Künstlerisch gestaltet wurde sie etwa von *Alanis Morissette* in „Ironie“ (1996) mit einer Liste von Beispielen: „die Begnadigung vom Todesurteil, zwei Minuten zu spät; (...) Regen an deinem Hochzeitstag; eine Freifahrt, wenn du schon bezahlt hast (...) Oder den Mann deines Lebens zu treffen – und dann seine bezaubernde Gattin.“ Auch der Epigraph von *Hans-Egon Hass* (o. vor I) lässt sich als Allegorie auf eine Ironie des Schicksals lesen.

b) *Objektlose* Ironie kann Selbstironie sein,<sup>46</sup> fand aber vor 200 Jahren bei Schriftstellern wie *Tieck* und *Schlegel* eine spezifisch literarische Form,

„wobei der Autor die Rolle der Verstellung übernimmt, ironische Wendungen äußert und sich darüber hinaus in einer spielerischen, subjektiven, scheinbar unverpflichteten, schwebenden und skeptischen Pose gefällt (..) Sie erscheint als moderne Geisteshaltung, die sich zwar in ihrem literarischen Ausdruck, als Heraustreten des Autors aus seinem

Werk, bis in das Mittelalter zurückverfolgen lässt, im romantischen Zeitalter aber erst als Ironie bezeichnet wurde“<sup>47</sup>.

Ihren jüngsten Ausdruck findet diese so genannte romantische Ironie in Kinofilmen wie „*Ferris macht blau*“ (1986), „*Deadpool*“ (2016 und 2018) und „*Vice*“ (2018), deren Autoren sich von ihrem Werk distanzieren, indem sie ihre Figuren wiederholt die vierte Wand durchbrechen und dadurch den eigenen Schöpfungsprozess selbstbezüglich kommentieren lassen.

### 4. Ironie verstehen: Lehren aus der Typografie

Auch aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit sind ironische Konstellationen nicht immer leicht zu erkennen. Schon zu Lebzeiten von *Hans-Egon Hass* berichtete ein BGH-Senatspräsident über eine juristische Glosse, „daß zahlreiche Leser diesem Meisterstück ironischer Verstellung aufgeessen sind“<sup>48</sup>. Deshalb findet auch die neuerdings geforderte Kennzeichnung von Ironie in sozialen Medien<sup>49</sup> ihre Vorläufer im juristischen Schrifttum: Ein ZRP-Herausgeber schlug einst augenzwinkernd vor: „Ironie bitte kursiv!“<sup>50</sup> – und der BVerwG-Präsident verlangte mit *Karl Kraus* sogar ein „Satzzeichen für Ironie“<sup>51</sup>.

Dabei sind diese einst ironisch geäußerten Vorschläge so abwegig nicht – die Kulturgeschichte typografischer „Ironiezeichen“ umspannt schließlich Jahrhunderte:<sup>52</sup> Vom *punctus*

33 Vgl. *Hass* in *Schaefer*, Ironie und Dichtung, 59 (60) zur Steigerung „vom ironischen Einzelakt bis zur ironischen Distanz und Freiheit als geistiger Gesamthaltung gegenüber den Welt- und Lebenserscheinungen“, also zur „Ironie als Standpunkt“.

34 Vgl. nur *Seiler* Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 60 (1986), 459 ([uni-bielefeld.de/lili/personen/seiler/drucke/ironie/uebersicht.html](http://uni-bielefeld.de/lili/personen/seiler/drucke/ironie/uebersicht.html)): „Ironie als Redefigur, die das Gegenteil dessen sagt, was sie meint, kommt bei Thomas Mann nicht vor.“

35 *Hass* in *Schaefer*, Ironie und Dichtung, 59 (67); *Lapp*, Linguistik der Ironie, 138, 140; *Behler*, Ironie und literarische Moderne, 7, 21, 36.

36 Zur „Dissimulation als Verwaltungsmaßnahme“ *Preusche* myops 24/2015, 43; zum „verdeckten (dissimulierten) Vertrag“ hinter Scheingeschäften *MüKoBGB/Armbrüster*, 8. Aufl. 2018, § 117 Rn. 20, 27–30.

37 So *Weinrich*, Linguistik der Lüge, 8. Aufl. 2016, 62 („Kleintun, so kann man mit einem Goetheschen Wort den griechischen Ironie-Begriff übersetzen.“).

38 So lässt *Mann* seinen Hans Castorp ausrufen: „Aber eine Ironie, die [keinen Augenblick mißverständlich] ist, – was wäre denn das für eine Ironie [...]? Eine Trockenheit und Schulmeistererei wäre sie!“ (*Der Zauberberg*, zit. nach *Sarstedt* JZ 1969, 116).

39 Zum Verhältnis beider ausf. *Weinrich*, Linguistik der Lüge, 62.

40 *Bollnow*, zit. nach *Wolff* in *Lerch*, Recht vermitteln, 2005, 499 (502).

41 *Hass* in *Schaefer*, Ironie und Dichtung, 59.

42 *Eggs* Folia Ling. 1979, 413 – seltsamerweise ohne Verweis auf *Berg*, Uneigentliches Sprechen. Zur Pragmatik und Semantik von Metapher, Metonymie, Ironie und rhetorischer Frage, 1978, 82–92; zit. von *Wolff* in *Lerch*, Recht vermitteln, 499 (503); aufgegriffen von *OLG Hamburg* Urt. v. 15.5.2018 – 7 U 34/17, BeckRS 2018, 8374 Rn. 41; *Schoene* GRUR-Prax 2016, 286.

43 Als Teilaspekt seiner Antwort auf eine Preisfrage der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung („Kann Sprache die Gedanken verbergen?“) in *Weinrich*, Linguistik der Lüge, seit der 6. Aufl. 2000 auf S. 62–69.

44 *Lapp*, Linguistik der Ironie, 32, sieht darin „keine erwähnenswerten Vorteile“; ihm zustimmend zB *Nünlist* in *Schwindt*, Zwischen Tradition und Innovation, 2000, 76 Fn. 37: „[bloß] fakultative Erweiterung“.

45 Vgl. *Wolff/Müller* ZfSoz 1995, 451 (453); dazu gleich u. III 2.

46 *Weinrich*, Linguistik der Lüge, 69.

47 *Behler*, Ironie und literarische Moderne, 22; zur romantischen Ironie zuletzt v. *Petersdorff/Ewen* (Hrsg.), Konjunkturen der Ironie, 2017.

48 *Sarstedt* JZ 1969, 116 über *Stöcker* JZ 1969, 33, beide zit. in *Hamann/Idler*, Zeitgeistreiches. Scherz und Ernst in der Juristenzeitung, 2015, 55–61.

49 Vgl. Postillon v. 19.8.2014, [web.archive.org/20140830115607/derpostillon.com/2014/08/satire-satirische-satireartikel-dank.html](http://web.archive.org/20140830115607/derpostillon.com/2014/08/satire-satirische-satireartikel-dank.html).

50 *Gerhardt* ZRP 1985, 185 bezogen auf *Funck* ZRP 1985, 137.

51 *Sendler* NJW 2002, 2213 (2215) („ein dringend nötiges Symbol“).

52 Zum Folgenden ausf. *Houston*, Shady Characters, 2013, 211–244 mwN; anschaulich illustriert bei *Popova*, Ironie Serif: (...) the Failed Crusade for an Irony Mark, <http://web.archive.org/web/20191107192931/brainpickings.org/2013/09/27/shady-characters-irony/>.

*percontativus* zum *percontation mark* in England (um 1580), über immerhin drei Anläufe auf einen *point d'ironie* in Frankreich (1841, 1899, 1966), bis zum niederländischen *ironieteken* (2007). Drei Jahre bevor die ZRP Ironie kursiviert wissen wollte, waren tatsächlich umgekehrt kursive *ironics* aufgekommen, später wurden für die *\sarcastics\* stattdessen Rückschlagstriche vorgeschlagen. Nicht alle Vorschläge waren so kurzlebig: Äthiopien kennt noch heute ein Sarkasmus-Satzzeichen (*temberte slaqi*), das 1668 in England als *irony mark* (i) aufgekommen war. Selbst die zwinckernden *Emojis*, die heute den virtuellen Raum bevölkern, debütierten schon 1881 :-).

Dieser kurze Abriss soll genügen, um anzudeuten, wie aufschlussreich das von Juristen weithin vernachlässigte<sup>53</sup> Handwerk der Typografie auch für unseren Umgang mit Ironie sein kann.

### III. Fälle der Ironie: Ihre Erscheinungsformen im Rechtswesen

Wo nun finden wir im Rechtswesen jene als „Ironie“ bezeichnete Diskursituation mit bis zu drei Beteiligten, die als „uneigentliches“ Sprechen geteilte Wissensbestände verleugnet? Zunächst natürlich in den schon erwähnten Glossen (und Rezensionen), die durch Ironie „Erschütterungen im juristischen Zeitgeist“ bewältigen.<sup>54</sup> Auch abseits der *Rechtswissenschaft* allerdings findet juristische Ironie mindestens vier Nährböden: Gesetzestext, Gerichtssaal, Sachverhalt und Urteil.

#### 1. Ironie im Gesetz: Mangel der Ernstlichkeit?

Die Begriffe „Ironie“ und „ironisch“ kennt das deutsche Bundesrecht nicht.<sup>55</sup> Stattdessen aber eine Vorschrift, die dafür wie gemacht zu sein scheint: § 118 BGB (Mangel der Ernstlichkeit) betrifft die „nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde [erkannt]“<sup>56</sup>. Vergleicht man dies mit der *Hass'schen* Umschreibung des „uneigentlichen Sprechens“ (Zitat o. bei Fn. 41), so drängt sich geradezu der Eindruck auf, die Norm erfasse im Kern *ironische Willenserklärungen*.<sup>57</sup>

Die obigen Überlegungen (II 2) wecken jedoch Zweifel, ob ironische Willenserklärungen überhaupt existieren. „Willenserklärung“ iSv § 118 BGB ist die „Äußerung eines Willens, der unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichtet ist“<sup>58</sup>. Gerade weil Ironie die sprachliche „Schwebe“ hält, dürfen verständige Empfänger sie nicht als „Erklärung“, also als Festlegung auf eine Rechtswirkung, verstehen. Der Äußernde, der solche Festlegungen nach dem objektivierten Empfängerhorizont erkennbar vermeidet, muss auch nicht für den Vertrauensschaden einstehen (§ 122 I Var. 1 BGB). Die *ironische Willenserklärung* ist also entgegen verbreiteter Auffassung kein Fall des § 118 BGB, sondern ein Oxymoron – entweder scheitert die Ironie oder die Willenserklärung.

Deshalb überrascht es kaum, dass die seltenen Fälle von § 118 BGB in der Rechtsprechung bisher vor allem *misslungene Scheingeschäfte* betrafen, aber nie zur Unwirksamkeit wegen Ironie führten. *Objektiv misslungene Ironie* wäre als Fallgruppe zwar denkbar, doch die 156 digital verfügbaren Entscheidungen zu § 118 BGB<sup>59</sup> erwähnten Ironie überhaupt nur viermal: Zwei Verwaltungsgerichte zitierten eine nicht entscheidungserhebliche Kommentarstelle, ein LG setzte „ironisch“ mit „locker“ und „metaphorisch“ gleich, musste sich aber wegen aufgegebenen Sachvortrags zu § 118 BGB

nicht mehr äußern.<sup>60</sup> Nur das OVG *Greifswald* entschied in Anlehnung an („vgl.“) § 118 BGB, dass Kollegenschelte „mit Humor bzw. Ironie“ kein Mobbing sei.<sup>61</sup>

#### 2. Ironie im Gerichtssaal: Garant für Ernsthaftigkeit!

Der zuletzt zitierte Beschluss betraf mündliche Ironie unter Kollegen. Immerhin äußern sich 19- bis 38-Jährige nach psychologischen Studien in den USA alle zwölf Redezüge (conversational turns) im weitesten Sinne ironisch, das heißt im Schnitt alle 2,1 Minuten.<sup>62</sup> Eine deutsche Studie zählte in Alltagsgesprächen unter 20- bis 30-Jährigen noch alle 3,7 Minuten eine (allerdings enger definierte) Ironie, vermutete aber auch, dass „in institutioneller Kommunikation weit weniger“ ironisiert werde.<sup>63</sup> Das beträfe auch den Gerichtssaal. Finden wir dort also überhaupt Ironie?

Das untersuchten Forscher in Hildesheim, deren Studien zur „Glaubwürdigkeit von Zeugen im Strafverfahren“ (1994–1996) zur Frage führten, wie vor Gericht Aussagen bezweifelt und Glaubwürdigkeiten erschüttert werden.<sup>64</sup> Die Forscher zeichneten 36 Gerichtsverhandlungen auf, beobachteten 20 weitere und transkribierten 22 zur näheren Analyse. Darin erschien Ironie meist in einer bestimmten Beteiligtenstruktur:

*Ironiesubjekte* waren stets „nur die juristischen Hauptakteure, also Richter, Staatsanwälte und Verteidiger“ – nie dagegen Zeugen oder Angeklagte, die vielmehr als „primäre Objekte der Ironisierung“ erhalten mussten, soweit sie nicht als geständig (als Angeklagte) oder neutral (als Zeugen) galten. Andere Verfahrensbeteiligte und „Anwesende im Gerichtssaal“ bildeten jeweils das *Ironiepublikum*, das „in aller Regel aber keine offenen Reaktionen“ zeigte. Ironie fand sich ohnehin „erst in späteren Abschnitten der Vernehmung“, da die „Ironisierbarkeit“ einer Person erst aus vorangegangenen Interaktionen im Gerichtssaal resultierte. Deshalb quittierte Ironie meist einen „unmittelbar vorhergehenden Redezug“, und wurde gefolgt von bis zu 20 Sekunden Schweigen („Redezugvakanz“), mitunter auch einer Selbstrechtfertigung des Ironisierten. Nie aber wurde sie ausdrücklich thematisiert und blieb daher „eigenartig insulär“. Um die daraus resultierenden „unhöflichen und unkooperativen Implikationen“ abzuschwächen, wurde Ironie im Gerichtssaal stets abgetönt durch Partikel (hedges) wie „nur noch mal“, „möglicherweise“ oder „ich muss leider“.

53 Ausnahme etwa *Engelbrecht* ZJS 2011, 297; auf Englisch vor allem *Butterick*, *Typographie for Lawyers*, 2. Aufl. 2018, frei verfügbar unter [www.typographyforlawyers.com](http://www.typographyforlawyers.com).

54 Dazu ausf. *Hamann/Idler*, *Zeitgeistreiches. Scherz und Ernst in der Juristenzeitung* (Zitat S. 2).

55 Volltextsuche unter [gesetz-im-internet.de](http://gesetz-im-internet.de) am 13.9.2019.

56 Zur hier ausgelassenen doppelten Verneinung bereits *Hamann* NJW 2009, 727 (731 I. Sp. dritter Abs.) mwN.

57 So denn auch *MüKoBGB/Armbrüster*, § 118 Rn. 5: „In Betracht kommt (...) Ironie“; ebenso *Schulze/Dörner*, BGB, 10. Aufl. 2019, § 118 Rn. 1; *NK-BGB/Feuerborn*, 3. Aufl. 2016, § 118 Rn. 7 mwN in Fn. 12.

58 *BGHZ* 145, 343 = NJW 2001, 289.

59 BeckRS-Volltextsuche am 14.9.2019; zeitgleich umfasste das juris-Modul Rechtsprechung nur 109.

60 *LG München I* Urt. v. 3.1.2014 – 21 O 2243/12, BeckRS 2014, 3890 – lesenswert aber wegen des kuriosen Sachverhalts.

61 OVG *Greifswald* Beschl. v. 7.8.2013 – 2 M 143/13, BeckRS 2013, 58721.

62 *Gibbs* *Metaphor & Symbol* 2000, 5 (9, 14); auf 7,3 % kam *Tannen*, *Conversational Style*, 1984/2005, 164.

63 *Hartung*, Ironie in der Alltagssprache, 64, 69 (302 ironische Stellen in 14 Gesprächen von insgesamt 1.110 Min.) bzw. 63 (Zitat).

64 *So Wolff/Müller ZfSoz* 1995, 451 (dort die folgenden Zitate); *Wolff in Lerch*, *Recht vermitteln*, 499.

Aus alldem leiteteten die Hildesheimer Forscher drei Funktionen von Ironie im Gerichtssaal ab: Erstens diene sie als „Schluß- bzw. Höhepunkt von Zweiflungsprozessen“ in der Zeugenvernehmung: „Nach geglückten Ironien erfolgt typischerweise ein mehr oder weniger ausgeprägter Wechsel des thematischen Angriffspunktes und/oder ein Wechsel der befragenden Person.“ Zweitens bilde sie eine Gedächtnisstütze: Ironische Episoden schienen sich „den Beteiligten in besonderem Maße einzuprägen“ und kehrten oft in Plädoyers und Urteil wieder. Drittens schließlich ermögliche Ironie, „ein Verfahren in relativ ruhigen Bahnen ablaufen zu lassen, gleichwohl aber erheblichen Dissens zwischen den Beteiligten zum Ausdruck zu bringen“. Damit, so das Fazit der Studie, wahre Ironie ironischerweise ausgerechnet die „Ernsthaftigkeit des Verfahrens“.

### 3. Ironie als Streitgegenstand: Drei Falltypen

Nicht nur im, auch „vor“ Gericht wird Ironie bisweilen verhandelt. Betrachten wir nur drei Falltypen:

a) *Ironie als Satiremittel*. Was darf politische Satire? Diese Frage erregte die Gemüter und die Presse in einem mittlerweile klassischen Medienskandal. Der Sachverhalt sollte bekannt sein: Ein beliebter Medienschaffender und Satiriker verfasst ein Schmähdgedicht über die Nahostpolitik eines amtierenden Autokraten, wird wegen Beleidigung des Staatsoberhauptes strafrechtlich verfolgt und zu sechs Monaten Festungshaft verurteilt. Ja, Festungshaft: Für *Frank Wedekind*, den Mitbegründer des „Simplicissimus“ und mehrfachen Jura-Abbrecher. Sein Gedicht „Im heiligen Land“ (1898) ironisierte eine Palästina-Reise Kaiser *Wilhelms II.*; die Anklage wegen Majestätsbeleidigung (§ 95 RStGB) folgte auf dem Fuße.<sup>65</sup> Heute wirken seine Reime geradezu bieder. Erst recht verglichen mit ihrer aktuellen Reprise in *Jan Böhmers* homophober „Schmähdichtung“ (2016), die nach öffentlichem Eklat schließlich § 103 StGB (Beleidigung ausländischer Staatsvertreter) zu Grabe trug.<sup>66</sup> Beide Fälle rahmen nur die letzten 120 Jahre im zeitlosen Ringen zwischen Ironie und Macht.

b) *Ironie als Werbeträger*. Ebenfalls „seit Jahrzehnten“, so konstatiert ein jüngst veröffentlichter Überblicksbeitrag,<sup>67</sup> „muss sich die Rechtsprechung mit Scherzen, Parodien, Ironie und Satire in der Werbung befassen“. Allein 19 solcher Streitfälle erläutert der Beitrag, bis hin zum einstweiligen „Höhepunkt der satirischen Werbung“: Den durch den BGH 2009 entschiedenen Wettbewerbsrechtsstreit der BILD gegen einen ironischen taz-Werbespot.<sup>68</sup> Fünf Jahre später fand der Fall seinen Widerhall in Wien, wo die österreichische Tageszeitung „Extradiens“ eine ironische Werbeanzeige ihres Konkurrenten „Heute“ bis zum ÖstOGH<sup>69</sup> eskalierte. Ironie scheut keine geografischen Grenzen.

c) *Ironie im Arbeitszeugnis*. Eine dritte Fallgruppe schließlich beschäftigt die Praxis seltener, ist dafür aber umso lehrreicher. Wie der Fall eines Verkehrsfachwirts, dem 2016 ein Arbeitszeugnis ausgestellt wurde, für das er dem Arbeitgeber wie besprochen einen Entwurf vorgelegt hatte.<sup>70</sup> Der Arbeitgeber hatte die positiven Wendungen des Entwurfs übersteigert („sehr“ zu „extrem“ gut, „beispielhaft“ zu „äußerst beispielhaft“, „stets ein kompetenter“ zu „zu jeder Zeit ein äußerst kompetenter“ sowie zehn weitere Stellen), dafür aber am Ende die Bedauernsformel über das Ausscheiden des Mitarbeiters ersetzt durch „was wir zur Kenntnis nehmen“.

Das dagegen angerufene ArbG Hamm sah „beim neutralen Leser einen spöttisch ironischen Gesamteindruck“ erweckt,

und auch das Beschwerdegericht fand im „ironisierenden Charakter“ des Gesamtzeugnisses einen Verstoß gegen das Zeugnisrecht. Danach darf ein Arbeitszeugnis nämlich keine „Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen“ (§ 109 II 2 GewO). Und so findet sich zuletzt doch noch eine Gesetzesvorschrift gegen das „uneigentliche Sprechen“, das der Ironie innewohnt.

### 4. Ironie im Urteilstext: Ihre Ventilfunktion

Ebenso wie Arbeitgeber nutzen auch Richter Ironie, um aufgeregte Frustrationen zu ventilieren, sei es über „Absurdität und Aussichtslosigkeit der Klage“<sup>71</sup> oder das Prozessverhalten von Parteien. So geschehen dem Münchner Amtsrichter *Herbert Paul*,<sup>72</sup> der nach „ca. 2.000 Strafenverkehrsunfällen“ die Geduld darüber verlor, nie einsichtige Unfallbeteiligte zu erleben:

„Wenn dies einmal tatsächlich passieren sollte, dann müßte man schlicht und einfach von einem Wunder sprechen. Wunder kommen aber in der Regel nur in Lourdes vor, (...) in deutschen Gerichtssälen passieren sie so gut wie nie, am allerwenigsten in den Sitzungssälen des AG München. (...) Möglicherweise liegt das daran, daß der liebe Gott, wenn er sich zum Wirken eines Wunders entschließt, gleich Nägel mit Köpfen macht und sich nicht mit einem banalen Verkehrsunfall beschäftigt.“<sup>73</sup>

Nicht immer ist die ironische Brechung so deutlich wie hier, deshalb machen Richter sie mitunter durch zusätzliche *Ironiezeichen* (dazu o. II 4) kenntlich, deren offensichtlichstes die gereimte Form sein dürfte.<sup>74</sup> Kritiker wittern dagegen „ein sehr ernstes Unterfangen mit kaum kalkulierbaren Konsequenzen in den Berufungsinstanzen, wollten die Richter versuchen in den schriftlichen Urteilsgründen (...) ironisch zu werden“<sup>75</sup>. Auch mit Blick auf die berüchtigt-kapriziösen Rechtssprüche des Kölner Amtsrichters *Eugen Menken*<sup>76</sup> hieß es, dass „sprühender Witz und bittere Ironie“ die richterliche „Demut“ vermissen ließen, weil sich „meist ein wenig Eitelkeit oder sogar Hochmut und Arroganz dahinter versteckt“<sup>77</sup>. Das aber sei nicht damit vereinbar,

„was die Parteien eines Zivilprozesses erwarten dürfen und die mitwirkenden Richter verantworten können [...] Hierfür wäre übrigens die mündliche Verhandlung mit dem gesprochenen und daher flüchti-

65 Ausf. v. *Becker* GRUR 2004, 908.

66 Dazu nur *Heimicke/Schmidt* NWVBl 2016, 309; *Klass* AfP 2016, 477; *Faßbender* NJW 2019, 705. Die Gleichsetzung von „schwul, pervers, verlaust“ blieb durchweg unkommentiert.

67 *Franz* WRP 2019, 15 (25).

68 BGH GRUR 2010, 161 („Gib mal Zeitung“); dazu *Köhler* WRP 2010, 571; *Römermann/Günther* BB 2010, 137; *MüKoLauterkeitsR/Menke*, 3. Aufl. 2020, § 6 UWG Rn. 289 f.

69 ÖstOGH Beschl. v. 16.12.2014 – 4 Ob 209/14 k („Guter Journalismus“); dazu bspw. *Appl* ÖBl 2015, 66; *Pöchlacker/Riede* MR 2015, 107; *Hofmarcher* ecoloex 2015, 403.

70 *LAG Hamm* Beschl. v. 14.11.2016 – 12 Ta 475/16, BeckRS 2016, 74518 (dort auch die folgenden Zitate).

71 So *K. Toufigh* in *Kampe*, Zum Brüllen!, 2016, 87 (92) mit Beispiel.

72 Identifiziert in *Spiegel* v. 15.6.1987, [web.archive.org/20190917163243/spiegel.de/spiegel/print/d-13524074.html](http://web.archive.org/20190917163243/spiegel.de/spiegel/print/d-13524074.html).

73 *AG München* NJW 1987, 1425, und weiter: „Vielleicht liegt aber die Tatsache, daß trotz der Unfehlbarkeit aller Autofahrer gleichwohl so viele Verkehrsunfälle passieren, schlicht und einfach daran, daß unsere Gesetze so schlecht sind. Dies hinwiederum wäre allerdings kein Wunder.“

74 Bspw. *FG Köln*, EFG 1988, 131 = BeckRS 1987, 7753; weitere gereimte Urteile zitiert *Hamann* NJW 2009, 7271. Sp.

75 *Wolff* in *Lersch*, Recht vermitteln, 499 (525).

76 Bspw. in *AG Köln* NJW 1986, 1266 (Sesterpád); Urt. v. 22.2.1991 – 226 C 498/90; MDR 1994, 354 = BeckRS 2010, 19414 (Signa sunt servanda).

77 *Sandler* NJW 1995, 847 (849).

gen Wort noch am ehesten geeignet. Bei Urteilen hört jedenfalls der Spaß auf, auch wenn der Ernst nicht tierisch sein muß oder soll<sup>78</sup>.

Nicht umsonst wechselte Amtsrichter *Menken* schließlich das Medium und wurde 1999 Fernsehrichter („Streit um drei“). Damit schließt sich auch der Kreis zum oben (III 1) konstatierten Schweigen des Gesetzesrechts: Schriftliche Ironie ist verpönt, relegiert wird sie auf ihre „flüchtige“ mündliche Form.

#### IV. Fazit

Unser Streifzug durch Theorie und Erscheinungsformen der Ironie im Rechtswesen förderte überraschende Funk-

tionen und Wirkungen zutage, aber auch bemerkenswerte Kontinuitäten teils über Jahrhunderte und Ländergrenzen hinweg. Letztlich wird Ironie als mündliche Form genutzt, der die Verschriftlichung im Regelfall versagt bleibt. Dies erschwert ihre wissenschaftliche Erforschung und mag am Ende erklären, warum sogar Experten für Recht *und* Sprache wie *Hans-Egon Hass* sie nie im Rechtswesen suchten. ■

78 *Putzo* NJW 1987, 1426, der in seiner „Eigenschaft als Bayer“ zum zitierten Urteil (Nachw. o. Fn. 73) „mit Bedauern feststell[te], dass es sich nicht einmal in den Grenzen des gewöhnlichen Geschmacks hält“; zust. *Sendler* NJW 1995, 847 (848) („Tiefstand“).